

**1885/AB**  
**vom 07.12.2018 zu 1850/J (XXVI.GP)**

Hartwig Löger  
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 7. Dezember 2018

GZ. BMF-310205/0173-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1850/J vom 9. Oktober 2018 der Abgeordneten Doris Margreiter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 13.:

Die Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14. Jänner 2009, S. 12) wurde mehrfach in wesentlichen Punkten geändert. Da noch weitere Änderungen vorgenommen werden müssen, empfiehlt es sich aus Gründen der Klarheit, diese Richtlinie neu zu fassen.

Die vorgeschlagene Aktualisierung der gesamten Richtlinie wird von Österreich ebenso unterstützt wie die geplante verbesserte Koordinierung zwischen Verbrauchsteuer- und Zollverfahren.

Das derzeit für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung genutzte EDV-gestützte System soll auf die Beförderung bereits versteuerter verbrauchsteuerpflichtiger Waren ausgedehnt werden. Die Nutzung dieses EDV-gestützten Systems wird die Überwachung dieser Beförderungen vereinfachen und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes gewährleisten.

Es sind keine weiteren Ressorts mit der inhaltlichen Prüfung dieses Vorschlags befasst.

Der Vorschlag stützt sich zutreffend auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Laut diesem Artikel erlässt der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der indirekten Steuern.

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Subsidiarität. Die vorgeschlagene Änderung geht nicht über das Maß hinaus, das zur Lösung der Probleme und damit zur Verwirklichung des im Vertrag verankerten Ziels eines ordnungsgemäß und reibungslos funktionierenden Binnenmarkts erforderlich ist. Der Vorschlag entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, die in Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind.

Das Alkoholsteuergesetz, Biersteuergesetz, Mineralölsteuergesetz, Schaumweinsteuergesetz sowie das Tabaksteuergesetz werden vermutlich betroffen sein und einer Anpassung bedürfen. Ob weitere Gesetze bzw. nationale Verordnungen betroffen sein werden, kann beim derzeitigen Stand noch nicht abschließend beurteilt werden. Nach derzeitigem Stand werden keine verfassungsrechtlichen Änderungen erforderlich sein; Kompetenzen der Bundesländer sind nicht betroffen.

Der Vorschlag wurde in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe (Steuerfragen – Indirekte Besteuerung) diskutiert und durchwegs positiv aufgenommen. Detailfragen sind noch zu klären bzw. diverse Anpassungen wurden angeregt. Diese wurden in Form eines neuen Kompromissvorschlags der Ratspräsidentschaft den Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht. Die Stellungnahmen der anderen Mitgliedstaaten zu diesem Vorschlag sind abzuwarten. Der angepasste Vorschlag wurde in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe noch nicht diskutiert. Behandelt wird der Vorschlag im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (Ecofin), vorbereitendes Gremium ist die Ratsarbeitsgruppe „Steuerfragen – Indirekte Besteuerung“. Der Zeitplan ist von der jeweiligen Ratspräsidentschaft zu erstellen.

Die vom Vorschlag betroffenen Normen sollen ab dem 1. April 2021 gelten. Die Richtlinie 2008/118/EG soll ab diesem Zeitpunkt außer Kraft treten.

Darüber hinaus wird auf die Unterrichtung über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gemäß Art. 23e bis 23j B-VG sowie den Bestimmungen des EU-Informationsgesetzes verwiesen.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

(elektronisch gefertigt)

